

# Beitragsreglement feusuisse

Gültig ab 10.06.2016

---

## 1 Mitgliederkategorien

feusuisse kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (Handwerksbetriebe)
- Lieferanten
- Zulieferer
- Einzelmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Mitgliederkategorien werden durch die Statuten bestimmt.

## 2 Mitgliederbeiträge für Handwerksbetriebe

- Grundbeitrag CHF 1'650
- Promillebeitrag 6.5 ‰ der Lohnsumme ohne Unternehmerlohn bis CHF 270'000
- Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann für Spezialprojekte ein zusätzlicher Beitrag verlangt werden.
- Der Beitrag für den HP-Fonds wird in einem separaten Reglement geregelt.
- Jedes feusuisse Mitglied ist auch Mitglied einer Sektion. Das Inkasso und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Sektionen erfolgt direkt durch die Sektion.
- Aktive Lehrbetriebe erhalten pro Lehrling auf dem Grundbeitrag eine Reduktion von CHF 500.
- Neumitglieder bezahlen pro Rata temporis. Eine Eintrittsgebühr wird nicht erhoben.
- Die Beiträge werden bis Ende Januar in Rechnung gestellt.

## 3 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Mitarbeitende eines feusuisse Mitgliedes.

- Einzelmitglieder bezahlen pauschal einen Beitrag von CHF 250.
- Einzelmitglieder sind auch Mitglied in einer Sektion. Das Inkasso und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Sektionen erfolgt direkt durch die Sektion.
- Die Beiträge werden bis Ende Januar in Rechnung gestellt.

## 4 Frei- und Ehrenmitglieder

- Die Frei- bzw. die Ehrenmitgliedschaft wird gemäss Statuten erworben und ist personenbezogen.
- Ehren- und Freimitglieder von feusuisse sind von sämtlichen Beiträgen befreit.
- Führt ein Frei- bzw. ein Ehrenmitglied ein Geschäft, so ist dieses verpflichtet, die Mitgliederbeiträge als Handwerks- oder Lieferantenbetrieb zu leisten.

## 5 Lieferantenmitglieder

- Lieferantenmitglieder gewähren allen feu suisse-Handwerksbetrieben auf dem Umsatz 1% Direktabzug. Dieses feusuisse-Prozent ist erst ab einem Mindestjahresumsatz von CHF 2'000 geschuldet. Die Abwicklung der Rückzahlung bleibt dem Lieferanten überlassen (z.B. direkt auf der Rechnung oder einmalig am Schluss des Geschäftsjahres). Der Lieferant informiert feusuisse bei Vertragsabschluss über den Modus der Rückvergütung.
- Lieferantenmitglieder leisten grundsätzlich 1 % ihres Umsatzes mit feusuisse-Handwerksbetrieben als Mitgliederbeitrag. Minimaler Mitgliederbeitrag für Lieferanten ist der Grundbeitrag für Handwerksbetriebe, CHF 1'650. Höchstbeitrag für ein Lieferantenmitglied: CHF 30'000.
- Der Grundbeitrag von CHF 1'650 wird den Lieferantenmitgliedern bis Ende Januar in Rechnung gestellt.
- Das Lieferantenprozent, das den Grundbeitrag von CHF 1'650 überschreitet, wird halbjährlich (im Juli und im Dezember) gemäss Deklaration des Lieferantenmitglieds in Rechnung gestellt.
- Mitgliedern mit einem Jahresumsatz über CHF 1 Mio. stellt feusuisse auf der Basis der Zahlen des Vorjahres quartalsweise eine Akonto-Rechnung. Die Schlussrechnung wird jeweils im Januar aufgrund der deklarierten Zahlen des Vorjahres gestellt.
- Das Lieferantenmitglied bestätigt feusuisse vertraglich, dass die beiden feusuisse-Prozente korrekt abgerechnet wurden.
- Jedes feusuisse-Lieferantenmitglied ist auch Mitglied einer Sektion. Die Lieferanten gehören zu der Sektion, in deren Einzugsgebiet sich der Hauptsitz befindet. Diese Sektion wird als Stammsektion bezeichnet. Der Sektionsbeitrag beträgt CHF 100 und wird durch feusuisse an die Sektion ausbezahlt.

## 6 Zulieferer

Zulieferer sind Mitglieder, die nicht Lieferantenmitglied werden können, weil sie den feusuisse-Handwerksbetrieben in der Schweiz nicht direkt liefern können (kein Direktverkauf). Sie werden folgendermassen behandelt:

- Zulieferer bezahlen einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 3'500.
- Zulieferer können als Sponsor auftreten. Sie erhalten einen Rabatt auf Inserate im Fachmagazin und können im Fachmagazin alle zwei Jahre kostenlos einen Serviceartikel publizieren.
- Zulieferer haben kein Stimmrecht bei feusuisse.
- Die Beiträge werden bis Ende Januar in Rechnung gestellt.

## 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Organisationen, Behörden, Betriebe und Einzelpersonen, welche nicht in eine andere Mitgliederkategorie fallen, jedoch der Branche verbunden sind und den Verbandszweck fördern

- Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 500.

## 8 Doppelmitglieder

Doppelmitglieder sind Mitglieder, die sowohl Lieferant als auch Handwerksbetrieb sind. Sie werden folgendermassen behandelt:

- Doppelmitglieder gewähren allen feusuisse-Handwerksbetrieben auf allen Umsätzen 1% Direktabzug.
- Doppelmitglieder wählen selbst, ob sie den Mitgliederbeitrag als Handwerksbetrieb oder als Lieferantenmitglied bezahlen. Doppelmitglieder leisten mindestens den Grundbeitrag. Wenn ein Doppelmitglied als Handwerksbetrieb geführt werden möchte, bezahlt es auch den Promillebeitrag.
- Bei mehreren Firmen ist jede Firma einzeln Mitglied von feusuisse mit den entsprechenden Mitgliederbeiträgen.

## 9 Abonnement Fachmagazin

Jedes feusuisse-Mitglied erhält ein kostenloses Abonnement des Fachmagazins.

## 10 Sponsoring

Sponsoring für feusuisse ist grundsätzlich möglich und willkommen. Sponsorenbeiträge werden schriftlich verdankt. Es gibt jedoch keine Vorteile für Sponsoren, auch werden sie nicht öffentlich verdankt. Es ist den Sektionen nicht gestattet, Sponsoringgelder oder Realleistungen im Sinne eines Sponsorings von Nicht-Mitgliedern anzunehmen.

Olten, 10. Juni 2016



Konrad Imbach  
Präsident



Corsin Farrér  
Geschäftsführer